

**Beschaffung, Installation und Inbetriebnahme
von Systemen
zur Fahrgastzählung und Videoüberwachung
(kurz „AFZS und CCTV für BördeBus VGmbH)**

Besondere Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1. Vertragsgrundlagen	3
2. Vertragsfristen	4
3. Software und technische Betriebsführung; Supportleistungen vor Ort	4
4. Vertragsstrafe, Schadensersatz wegen Verzug	5
5. Zahlungsbedingungen	5
6. Versicherung; Haftung	7
7. Laufzeit und Kündigung	7
8. Abnahme	8
9. Schutzrechte Dritter	9
10. Unterauftragnehmer	9
11. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	10
12. Optionen	11
13. Preisanpassung	11
14. Gewährleistung	13
15. Sicherheitsleistung	13
16. Gerichtsstand, sonstige Schlussbestimmungen	14
17. Teilunwirksamkeit/Salvatorische Klausel	14

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen regeln die besonderen Anforderungen an die Abwicklung des Vertrages über die Ausrüstung von Ausstattung von Bussen mit Videoüberwachungs- und Fahrgastzählanlagen nebst Installation und Inbetriebnahme (nachfolgend „Vertrag“) zwischen der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH als Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

Mit Zuschlagserteilung kommt der Vertrag zunächst nur für die im Preisblatt unter „Anzahl fest“ aufgeführten Leistungen zustande. Der Auftraggeber kann die im Preisblatt unter „Optional“ aufgeführten Leistungen gemäß Ziff. 12 Abs. 1 dieser Besonderen Vertragsbedingungen durch schriftliche Erklärung abrufen.

1. Vertragsgrundlagen

- (1) Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen in der nachfolgend angegebenen Reihen- und Rangfolge zu Grunde:

Diese Besonderen Vertragsbedingungen

als Anlage 1 die Leistungsbeschreibung

als Anlage 2 das mit dem Angebot eingereichte Preisblatt

als Anlage 3 Hosting- und Softwarepflegevertrag

als Anlage 4 das Angebot mit Erläuterungen und Anlagen

als Anlage 5 der Teilnahmeantrag mit Anlagen

- (2) Bei etwaigen Widersprüchen gilt die vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.
- (3) Ergänzend und nachrangig gelten, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die sonstigen deutschen Rechtsvorschriften Anwendung.
- (4) Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer sich im Angebot oder im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.

2. Vertragsfristen

- (1) Es werden die folgenden verbindlichen Vertragsfristen vereinbart, die für den Auftraggeber wesentlich sind und auf deren Einhaltung es dem Auftraggeber maßgeblich ankommt:

Nr.	Teilleistung	Vertragsfrist
1	Einbau und Inbetriebnahme (Kap. 3.3 der Leistungsbeschreibung) und Rechnungslegung für die Pos. 1 gemäß Preisblatt	bis zum 24.10.2025
2	Musterinstallationen (Kap. 5.4 der Leistungsbeschreibung)	bis zum 19.04.2025
3	Inbetriebnahme der Software und Rechnungslegung über 50 % für Pos. 6 gemäß Preisblatt	Zeitgleich mit Musterinstallation
4	Abnahme Software und Rechnungslegung über 50 % für Pos. 6 gemäß Preisblatt	30.11.2025
5	Technische Abnahme Fahrzeugausrüstung	24.10.2025
6	Nachweis der Zählgenauigkeit	30.11.2025
7	Lieferung Ersatzteilkpaket	bis zum 30.11.2025
8	Supporteinsatz vor Ort gemäß Preisblatt Pos. 4	9 Arbeitstage nach Abruf
9	Einbau und Inbetriebnahme der Optionen für die Pos. 1 gemäß Preisblatt	3 Monate nach Optionsausübung

- (2) Mit Ablauf der in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug.
- (3) Die Vertragsfristen in Absatz 2 dieser Besonderen Vertragsbedingungen sind für den Auftraggeber so wesentlich und wichtig, insbesondere aufgrund von Verknüpfungen der Vertragsfristen mit Fördermitteln, die dem Auftraggeber gewährt wurden und werden, dass das Vertragsverhältnis mit der Einhaltung der Vertragsfristen stehen und fallen soll (relatives Fixgeschäft).

3. Software und technische Betriebsführung; Supportleistungen vor Ort

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Software (vgl. Ziff. 4 der Leistungsbeschreibung) betriebsbereit zur Verfügung.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt das Hosting und die die technische Betriebsführung des Hintergrundsystems (vgl. Ziff. 4.1.2 der Leistungsbeschreibung). Die technische Betriebsführung schließt alle Wartungs- und Supportleistungen so-

wie Softwareupdates ein, die erforderlich sind, die Betriebsbereitschaft der vereinbarten Leistungen aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Die Laufzeit dieser Teilleistung richtet sich nach Ziff. 7 Abs. 2.

- (3) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber auch Supportleistungen vor Ort außerhalb der Gewährleistung und der technischen Betriebsführung. Der Abruf dieser Option (vgl. Ziff. 12 Abs. 2) erfolgt durch den Auftraggeber mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen.

4. Vertragsstrafe, Schadensersatz wegen Verzug

- (1) Der Auftragnehmer zahlt im Falle des Verzuges nach Ziff. 2 Abs. 2 dieser Besonderen Vertragsbedingungen folgende Vertragsstrafen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten:

- Bei Überschreitung der Vertragsfrist Nr. 1 eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des angebotenen Einzelpreises je Fahrzeug und Werktag (Montag bis Freitag)
- Bei Überschreitung der Vertragsfrist Nr. 4 eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des angebotenen Preises der Pos. 6 des Preisblatts pro Werktag (Montag bis Freitag)
- Bei Überschreitung der Vertragsfrist Nr. 7 eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des angebotenen Preises der Pos. 5 des Preisblatts pro Werktag (Montag bis Freitag)

Die Gesamtsumme der Vertragsstrafen ist auf max. 8 % des Angebotspreises begrenzt. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftraggeber kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe setzt nicht voraus, dass sich der Auftraggeber bei Übergabe oder bei Abnahme das Recht, die Vertragsstrafe geltend zu machen, ausdrücklich vorbehält. § 341 Abs. 3 BGB wird abbedungen.
- (3) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches und weiterer Ansprüche gegen den Auftragnehmer bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Insbesondere bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, den Schaden ersetzt zu verlangen, der dadurch entsteht, dass dem Auftraggeber bewilligte Fördermittel infolge der verspäteten Lieferung nicht ausgezahlt werden. Die Vertragsstrafe nach Abs. 1 wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Für die folgenden (Teil-)Zahlungen werden folgende Fälligkeitszeitpunkte festgelegt:

Ausrüstung

Positionen im Preisblatt: 1

Teilzahlung	Fälligkeit
10 %	Anzahlung nach Zuschlagserteilung gegen Anzahlungsbürgschaft
80 %	je Fahrzeug nach Einbau und Inbetriebnahme gemäß Ziff. 3.3 der Leistungsbeschreibung gegen Gewährleistungsbürgschaft
10 %	Je Fahrzeug nach Nachweis der Zählgenauigkeit

Projektkosten

Position im Preisblatt: 3

Teilzahlung	Fälligkeit
50 %	Nach Ausführung der ersten Musterinstallation
50 %	Nach Installation und Inbetriebnahme der Fahrzeugausrüstung (vgl. Ziff. 3 der Leistungsbeschreibung) bei 90 % der Fahrzeuge (ohne Optionen)

Supportleistungen vor Ort außerhalb Gewährleistung

Position im Preisblatt: 4

Zahlung	Fälligkeit
100 %	Nach Leistungserbringung

Ersatzteile

Position im Preisblatt: 5

Zahlung	Fälligkeit
100 %	Nach Lieferung

Software

Position im Preisblatt: 6

Teilzahlung	Fälligkeit
50 %	Installation und Inbetriebnahme der Software (vgl. Ziff. 4 Abs. 1 der Leistungsbeschreibung)
50 %	Abnahme Software (vgl. Ziff. 4 Abs. 1 der Leistungsbeschreibung)

Wartung, Pflege, Support, Hosting

Position im Preisblatt: 7

Zahlung	Fälligkeit
100 %	Jährlich zum 30.06.; die Kosten für das Jahr 2025 werden anteilig für den Zeitraum ab Laufzeitbeginn (vgl. Ziff. 7 Abs. 2) bis 31.12.2025 abgerechnet

- (2) Die Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der jeweiligen prüffähigen Rechnung vom Auftraggeber zu zahlen.

6. Versicherung; Haftung

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle für die Leistungserbringung eingesetzten Unternehmen während der Vertragslaufzeit eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. € für Vermögensschäden aufrechterhalten. Die genannten Mindestversicherungssummen müssen zumindest für zwei Schadensfälle pro Jahr (also 2-fach maximiert) zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden. Die Betriebshaftpflichtversicherung hat beim Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken. Der Abschluss der Versicherung ist zum Leistungsbeginn unaufgefordert nachzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung seiner Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine vertraglich übernommenen Pflichten, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber, soweit er schadenersatzpflichtig ist, von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Auftragnehmer haftet auch für Dritte, derer es sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Auf Anforderung ist dem Auftraggeber auch für diese Unternehmen ein ausreichender und den Anforderungen von Abs. 1 entsprechender Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit nachzuweisen.
- (4) Wird dem Auftraggeber nachträglich bekannt, dass der Auftragnehmer wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen hat und macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Kündigung des Vertrages Gebrauch, ist der Auftragnehmer zum Ersatz aller dem Auftraggeber infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung und etwaiger Neuausschreibung entstehenden Mehrkosten, einschließlich der Kosten des Vergabeverfahrens, verpflichtet.

7. Laufzeit und Kündigung

- (1) Die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen müssen zu den in Ziff. 2 genannten Vertragsfristen fertiggestellt sein.

- (2) Die technische Betriebsführung sowie das Hosting gemäß Kap. 4.1.2 der Leistungsbeschreibung beginnen mit der Abnahme der Software (Ziff. 4 der Leistungsbeschreibung). Der Auftragnehmer erbringt die technische Betriebsführung sowie das Hosting bis zum 31.12.2029.
- (3) Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (4) Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.
- (5) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 4 liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug gem. Ziff. 2 Abs. 1 und 2 dieser Besonderen Vertragsbedingungen befindet. In diesem Fall ist eine Fristsetzung entbehrlich (vgl. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB).
- (6) Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, ist die tatsächlich fertiggestellte bzw. begonnene Leistung abzurechnen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat. Soweit noch nicht erfolgt, liefert der Auftragnehmer diese Leistung und überträgt dem Auftraggeber die Nutzungsrechte daran. Die Abrechnung erfolgt anteilig nach den vereinbarten Preisen. Die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer zurückgewährt. Die mit der Rückgewähr verbundenen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Im Falle von Abs. 4 und 5 unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Wunsch gegen angemessene Vergütung in angemessener Weise so, dass der Auftraggeber oder ein Dritter die nach diesem Vertrag vereinbarte Werkleistung fertigstellen kann, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist.

8. Abnahme

- (1) Die Leistung ist in jedem Fall förmlich abzunehmen. Es gelten die Regelungen gemäß Kap. 3 der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Auftraggeber darf wegen unwesentlicher Mängel die Abnahme nicht verweigern. Liegen wesentliche Mängel vor, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme bis zur Beseitigung zu verweigern.
- (3) Die Abnahme ist schriftlich zu erklären.

- (4) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme.

9. Schutzrechte Dritter

- (1) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer gemäß den nachstehenden Regelungen.
- (2) Der Auftragnehmer kann auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- (3) Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich. Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z. B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.
- (4) Die Parteien werden sich unverzüglich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- (5) Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

10. Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer zur Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzen. Diese im Formblatt 2 zu benennen.
- (2) Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, dürfen sie vom Auftragnehmer nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden. Die Unterauftragnehmer müssen die nach Maßgabe der Bewerberinformation des Teilnahmewettbewerbs erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen.

derliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit aufweisen und dürfen keine zwingenden Ausschlussgründe aufweisen. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung ist dem Auftraggeber schriftlich und unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist.

- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer ferner sicherzustellen, dass diese sich zur Einhaltung der nach diesem Vertrag geltenden Vorgaben für die Leistungserbringung und zur Vergütung der von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmenden in dem angebotenen Umfang bzw. Niveau verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise – vereinbart werden, als sie zwischen den Vertragsparteien gelten. Der Auftragnehmer beachtet bei der Einholung von Angeboten die Vorgaben des § 97 Abs. 4 Satz 4 GWB und berücksichtigt insbesondere mittelständische Interessen.
- (5) Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe von Formblatt 2 und der Regelungen in dieser Ziff. 10 Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, hat der Auftragnehmer für das Handeln des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang wie für sein eigenes Personal zu haften.
- (6) Der Auftragnehmer hat das Handeln des Unterauftragnehmers zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer zu überwachen.
- (7) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

11. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- (1) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- (2) Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß Abs. 1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

- (3) Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.
- (4) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

12. Optionen

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, folgende Optionen durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer auszuüben:

Der Auftragnehmer liefert die gemäß Leistungsbeschreibung zu liefernden Systeme. Das zu erwartende Mengengerüst für die optionalen Ausrüstungen ist in Ziffer 2.1 der Leistungsbeschreibung beschrieben, sowie anhand des Preisblattes (Spalte „Optional“) zu erkennen. Der Auftraggeber kann sein Optionsrecht bis einschließlich 31.12.2029 ausüben. Das Optionsrecht ist nicht auf einmalige Abrufung der Gesamtmenge beschränkt, sondern der Auftraggeber kann auch einzelne Teilmengen abrufen. Sofern der Auftraggeber das Optionsrecht nicht mit Zuschlagserteilung ausübt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, unterliegen die im Preisblatt angegebenen Preise der Preisanpassung gemäß Ziff. 13 Abs. 1.

- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, folgende Optionen durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer auszuüben:

Der Auftragnehmer erbringt die Leistung „Supportleistung vor Ort incl. An-/Abreise“ gemäß Ziff. 3 Abs. 3. Der Auftraggeber kann sein Optionsrecht bis zum 31.12.2029 jederzeit bei Bedarf ausüben. Die im Preisblatt angegebenen Preise unterliegen der Preisanpassung gemäß Ziff. 13 Abs. 2.

13. Preisanpassung

- (1) Sofern der Auftraggeber sein Optionsrecht gemäß Ziff. 12 Abs. 1 zu einem Zeitpunkt nach der Zuschlagserteilung ausübt, können die Vertragsparteien für die gemäß dem Preisblatt vereinbarten Preise (Pos. 1 2 des Preisblatts) für den Zeitraum ab Zuschlagserteilung bis zum Zeitpunkt der Beauftragung der Option eine Preisanpassung verlangen.

Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$P_{\text{neu}} = P_0 \times (0,8 \times E_1 / E_0 + 0,2 \times D_1 / D_0)$$

Dabei bedeuten:

P_{neu} : Preis nach der Anpassung

P_0 : Preis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung

E_1 : Index des statistischen Bundesamtes der **Erzeugerpreise für Datenverarbeitungsgeräte**, elektronische und optische Erzeugnisse (Datenbank GENESIS-Online, 61241, Code GP09-26), Wert des letzten veröffentlichten Monats zum Zeitpunkt der Optionsausübung.

E_0 : Index des statistischen Bundesamtes der Erzeugerpreise für Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse (Datenbank GENESIS-Online, 61241, Code GP09-26), Wert des letzten veröffentlichten Monats vor dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.

D_1 : Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen des statistischen Bundesamtes: Erbringung von **Dienstleistungen der Informationstechnologie** (Datenbank GENESIS-Online, WZ08-620), Wert des letzten veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Optionsausübung.

D_0 : Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen des statistischen Bundesamtes: Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (Datenbank GENESIS-Online, WZ08-620), Wert des letzten veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.

- (2) Sofern der Auftraggeber sein Optionsrecht gemäß Ziff. 12 Abs. 2 zu einem Zeitpunkt nach der Zuschlagserteilung ausübt, können die Vertragsparteien für die Supportleistung (Pos. 4 des Preisblatts) für den Zeitraum ab 01.01.2026 bis zum Zeitpunkt der Beauftragung der Option eine Preisanpassung verlangen.

Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel: $P_{\text{neu}} = P_0 \times (D_1 / D_0)$

Dabei bedeuten:

P_{neu} : Preis nach der Anpassung

P_0 : Preis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung

D_1 : Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen des statistischen Bundesamtes: Erbringung von **Dienstleistungen der Informationstechnologie** (Datenbank GENESIS-Online, WZ08-620), Wert des letzten veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Optionsausübung.

D₀: Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen des statistischen Bundesamtes: Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (Datenbank GENESIS-Online, WZ08-620), Wert des letzten veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.

- (3) Die Vertragsparteien können für die gemäß dem Preisblatt vereinbarten Preise für die „Laufenden Kosten Software“ (Pos. 7 des Preisblatts) ab 01.01.2026 jährlich zur Fälligkeit (vgl. Ziff. 5) eine Preisanpassung verlangen.

Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel: $P_{\text{neu}} = P_0 \times (D_1 / D_0)$

Dabei bedeuten:

P_{neu}: Preis nach der Anpassung

P₀: Preis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung

D₁: Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen des statistischen Bundesamtes: Erbringung von **Dienstleistungen der Informationstechnologie** (Datenbank GENESIS-Online, WZ08-620), Wert des letzten veröffentlichten Quartals zum Fälligkeitszeitpunkt.

D₀: Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen des statistischen Bundesamtes: Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (Datenbank GENESIS-Online, WZ08-620), Wert des letzten veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.

14. Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt **drei Jahre**.

15. Sicherheitsleistung

- (1) Der Auftragnehmer erhält nach Zuschlagserteilung eine Vorauszahlung in Höhe von 10 % für die Positionen 1.1 bis 1.6 im Preisblatt Zug um Zug gegen Übergabe einer selbstschuldnerischen Vorauszahlungsbürgschaft. Die Bürgschaftsurkunde wird nach Erbringung der Teilleistung Einbau und Inbetriebnahme (Kap. 3.3 der Leistungsbeschreibung) zurückgegeben.
- (2) Die Bürgschaft nach Abs. 1 muss als Bankbürgschaft eines innerhalb der europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts gestellt werden, Konzernbürgschaften werden nicht akzeptiert.
- (3) Die Bürgschaft ist als selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft nach deutschem Recht zu erstellen. Das Recht zur Hinterlegung wird ausgeschlossen. Die Bürgschaft ist unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage (§ 770 Abs. 2, § 771 BGB) abzugeben. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit soll nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen gelten.

16. Gerichtsstand, sonstige Schlussbestimmungen

- (1) Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten eine gütliche Einigung Vorrang haben soll.
- (2) Sollte eine gerichtliche Auseinandersetzung unvermeidbar sein, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages sowie aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz des Auftraggebers.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen oder schriftlichen Erklärungen und Informationen müssen in deutscher Sprache erfolgen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Unterlagen auf seine Kosten zu übersetzen.

17. Teilunwirksamkeit/Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der ganz oder teilweise unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgtem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche soll gelten, wenn der Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke enthält.